

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/3/0260/2017-1 - Fachbereich IV						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	G.Frehse						
	Datum:	14.05.2018						
	Telefon:	038828/330-1102						
	E-Mail:	h.waschow@schoenberger-land.de						
Konzept zur Renaturierung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Paligner Baches - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wasser-und Bodenverband Stepenitz-Maurine über die Leistungsphasen 3 und 4								
Beratungsfolge Gemeindevertretung Lüdersdorf Finanzausschuss Lüdersdorf		Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

In Fortführung der erstellten Konzeption zur Renaturierung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Paligner Baches, wurde vom WBV durch Frau Bruer auf der Gemeindevertretersitzung am 14.11.2017 die Leistungsphasen 3 und 4 vorgestellt. Frau Bruer hat den Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme erarbeitet und diesen in die Vereinbarung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die Ausführung der Leistungsphasen 3 und 4 aus dem Konzept zur Renaturierung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Paligner Baches in der vorgestellten Fassung. Entsprechend des Finanzierungsplans verpflichtet sich die Gemeinde Lüdersdorf ihren Eigenanteil in den jeweiligen Haushaltsjahren einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

In der HHST 55201. 52544 sind unter anderem die 4.000,00 EUR für das Jahr 2018 eingestellt.

Anlage:

Vereinbarung

Vereinbarung

Zwischen dem

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, vertreten durch
den Verbandsvorsteher, Herrn Schönfeld,

und der

Gemeinde Lüdersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Huzel
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine obliegt nach § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001) sowie den §§ 63, 73 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom November 1992 (GVOBl. S. 669) die Unterhaltungspflicht des Palinger Baches (2).
2. Die Gemeinde Lüdersdorf beauftragt den Verband mit der Durchführung der Gewässerausbaumaßnahme zur Renaturierung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches auf der Grundlage des Konzeptes vom September 2017, erstellt durch Ingenieurbüro Möller GbR, Langer Steinschlag 7, 23936 Grevesmühlen..
3. Im Auftrag der Gemeinde beauftragt der Wasser- und Bodenverband nach erfolgter Ausschreibung der Leistungen ein Planungsbüro mit der Erstellung der Leistungsphasen 3 bis 8.
4. Auf der Grundlage der geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1,5 Millionen € werden für die Jahre 2018 bis 2021 Fördermittel in Höhe von 1,35 Millionen € nach WasserFöRL M-V beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beantragt.
5. Die Gemeinde Lüdersdorf verpflichtet sich, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 150 T€ zu tragen.
6. Die Finanzmittel werden durch Beitragsbescheid für Gewässerausbau entsprechend dem Baufortschritt abgefordert sind nach Finanzierungsplan bereitzustellen.
Die genaue Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
7. Der Verband verpflichtet sich zur laufenden Information über den aktuellen Bearbeitungsstand.
8. Die Aufwendungen des Verbandes zur Umsetzung des Ausbaus sind nicht aus Unterhaltungsbeiträgen finanzierbar. Sie sind durch den Veranlasser zu erstatten.

Finanzierungsplan

Gewässerausbaumaßnahme zur Renaturierung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches

	Gesamtkosten	Eigenmittel
2018	40 T€	4 T€
2019	500 T€	50 T€
2020	700 T€	70 T€
2021	260 T€	26 T€

Grevesmühlen, den

Lüdersdorf, den

.....
Wasser- und Bodenverband
Der Verbandsvorsteher

.....
Gemeinde Lüdersdorf
Der Bürgermeister